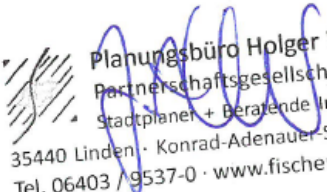


Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Im Engelstal“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 19.01.2018).

Wetzlar und Linden, den 27.03.2018


Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
35440 Linden · Konrad-Adenauer-Straße 16
Tel. 06403 / 9537-0 · www.fischer-plan.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (16.01.2018)
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (27.12.2017)
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (07.12.2017)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (16.01.2018)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten (13.12.2017)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (19.01.2018)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (06.04.2018)
Magistrat der Stadt Aßlar (08.01.2018)
Regierungspräsidium Gießen (17.01.2018)
TenneT TSO GmbH (06.12.2017)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Entwurfs offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.

[BVNH e.V., Schiffenberger Weg 14, 35435 Wetzlar](#)

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
z. Hd. Herrn Gerhard
35440 Linden



Absender dieses Schreibens:
BOTANISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ IN HESSEN E.V.
(BVNH)
Annette Möller
Am Tripp 3
35625 Hüttenberg
Tel.: 06441-75944
Email: annette.moeller-huettenberg@t-online.de

Ihre Nachricht vom] 05.12.2017

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

Datum
16.01.18

Per email: j.gerhard@fischer-plan.de

Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar, 72. Änderung

Planbereich „Im Engelstal“, Stadtteil Hermannstein

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbandes BVNH nehme ich Stellung zu dem o. a. Vorhaben.

1.

Die Erfassung der Vegetation erfolgte im Spätsommer anhand einer einmaligen Begehung. Hieraus ergeben sich u. a. Mängel in der nachvollziehbaren Vegetationsbewertung.

Die dem Umweltbericht zugrunde liegenden faunistischen Erhebungen reichen für die dort gemachten Aussagen nicht aus und sind deshalb für die Beurteilung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der drei Verbotstatbestände ungenügend.

Die im Umweltbericht gemachten artenschutzrechtlichen Aussagen erfüllen noch nicht einmal ansatzweise dem für Hessen vorgeschriebenen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ 3. Fassung Dezember 2015 (HESS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, letzte Anpassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) vom 13.10.2017). Eine rechtssichere Aussage zu den drei Verbotstatbeständen und damit die Vermeidung eines Umweltschadens nach § 19 BNatSchG bei Realisierung der Planung ist deshalb entgegen der Aussagen im Umweltbericht derzeit nicht möglich.

Geschäftsstelle:
Internet:
Bankverbindung

Geschäftsstelle: Schiffenberger Weg 14, 35435 Wetzlar, Telefon: 0641 / 4955288
<http://www.bvnh.de> – info@bvnh.de
Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79) Kontonummer: 0311007785;
(IBAN: DE 48 5185 0079 0311 0077 85; Swift-BIC: HELADEF1FRI)

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (16.01.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus jedoch vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf, zumal die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen einschließlich der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse entgegen der vorgebrachten Auffassung durchaus dazu geeignet ist, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine sachgerechte Bewertung des Umweltzustandes vornehmen zu können. Dies auch mit dem ausdrücklichen Verweis darauf, dass die abschließende Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erst auf der nachgelagerten Ebene der Bauantragstellung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt. Hierauf wurde in den Planunterlagen verschiedentlich hingewiesen. Dies bedeutet, dass dem Bauantrag eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis weitergehender und dann auch auf den konkreten Eingriffsbereich bezogener Erhebungen und Untersuchungen sowie dem entsprechenden Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen beizufügen sind. Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hingegen ausschließlich die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überhaupt erst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

Wie bereits unter anderem das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 21.04.2015 deutlich herausgestellt hat, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung regelmäßig nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Der Ermittlungen müssen insofern nicht erschöpfend sein, sondern nur soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite möglicher Beeinträchtigungen erfasst werden kann. Dies bedeutet im Rahmen der vorliegenden Planung nicht, dass die auf Ebene der vorbereitenden (!) Bauleitplanung vorgenommene artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für sich genommen dazu geeignet wäre, eine abschließende (spezielle) artenschutzrechtliche Prüfung entbehrlich zu machen, zumal diese, wie bereits dargelegt, im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen ist.

Darüber hinaus kann grundsätzlich angemerkt werden, dass der Bereich des Plangebietes als Tennissportanlage mit zugehörigem Vereinsheim bereits bislang einer baulichen und sonstigen Nutzung und somit einer entsprechenden Vorbelastung unterlag. Im Zuge der nunmehr geplanten Errichtung einer Raumschießanlage wird baulich im Wesentlichen in den Bereich der bisherigen und als solche versiegelten Sportfelder eingegriffen. Das Vereinsheim bleibt hingegen unverändert, während in den übrigen Bereichen des Plangebietes ebenfalls grundsätzlich keine Baumaßnahmen vorgesehen sind. Mithin verbleibt ein wesentlicher Teil des Plangebietes auch künftig unversiegelt. Weitergehende bauliche Anlagen sind weder geplant, noch perspektivisch vorgesehen.

2. Erfassung der Vegetation

Die Vegetation wurde im Juli und August 2017 erfasst und vermutlich deshalb nur anhand sehr kurzer Artenlisten dokumentiert, wobei das weitgehende Fehlen von Gräsern in den Artenlisten auffällt. Der für Grünlandgesellschaften wichtige Frühlingsaspekt fehlt. Bei der „mäßig intensiv genutzten Wiesenfläche“ mit Glatthafervorkommen umfasst die Artenliste vermutlich deshalb lediglich 12 leicht bestimmbare Arten, was sicherlich nur einen kleinen Teilaspekt der Wiesengesellschaft darstellt. Es fehlt der nach § 19 BNatSchG wichtige Hinweis, dass trotz des frisch gemähten Zustandes (s. Abb. 7, S. 11 des Umweltberichts) belegt wurde, dass es sich bei dem Grünland nicht um den LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ handelt.

Vegetationskundliche Aussagen, die bei der Beschreibung des Naturhaushaltes üblich sind und die für die Bewertung des Ist-Zustandes bedeutend sind, fehlen im Umweltbericht gänzlich. Vermutlich ist das auf die ausgesprochen ungünstige Kartierungszeit zurückzuführen. Auch eine Zuordnung zu den Codes der hess. Kompensationsverordnung, eine Auswertung mit Bezug auf die von der BfN herausgegebene Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (FINCK et al. 2017), die Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden (BERGMEIER & NOWAK 1988, Vogel und Umwelt 5: 23-33, Wiesbaden) oder zu gefährdeten Pflanzengesellschaften Deutschlands (RENNWALD 2010) werden im Text nicht erwähnt.

Wertgebende Arten wie z. B. Magerkeitszeiger oder Kennarten von Gesellschaften der Sonderstandorte werden ebenfalls nicht weiter erwähnt, tlw. aber bildlich dargestellt. Bei der Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*) handelt es sich z. B. um eine Klassenkennart der Sedo-Scleranthetea (Felsband- und Felsgrusgesellschaften). Das Vorkommen dieser Gesellschaften beschränkt sich auf trockenwarme, magere Sonderstandorte.

Unter dem Aspekt der vorliegenden sehr beschränkten botanischen und der fehlenden pflanzensoziologischen Kartierung machen die Aussagen in Kap. 2.5 des Umweltberichts zur Biologischen Vielfalt wenig Sinn.

3. Grundsätzliche Anmerkungen zur faunistischen Kartierung und der Verwendung der NATIS-Daten

Die im Umweltbericht aufgeführten Kartierungsmethoden entsprechen nicht den für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendigen Qualitätsstandards, wie sie im hess. „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ 3. Fassung Dezember 2015 gefordert werden (HESS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, letzte Anpassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) vom 13.10.2017). Es handelt sich bei den Vögeln vielmehr um qualitativ (und quantitativ), wenig belastbare Zufallsbeobachtungen von außerhalb der Brutzeit festgestellten Arten, ohne dass weitere Arten (z. B. Eulen und Spechte) im Rahmen einer worst case-Annahme gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren der Schiessanlage geprüft wurden.

Zauneidechse und Schlingnatter, aber auch die Haselmaus wurden trotz im vernetzten Umfeld vorhandener bekannter Vorkommen (z. B. im Kalksteinbruch, entlang der A 45 und am Blasbacher Kreuz) nicht kartiert, obwohl die im Umweltbericht beschriebenen Habitatstrukturen für diese Arten durchaus geeignet sind.

Die NATIS-Daten wurden lt. Umweltbericht zwar abgefragt (s. S. 12) aber falsch verwendet. Mit den NATIS-Daten wird von der HLNUG und der Vogelschutzwarte ein Merkblatt zur Nutzung von Artendaten aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessens verschickt. Hier wird auf S. 2f ausdrücklich auf die Defizite der Daten inkl. der Ungenauigkeit der Fundorte hingewiesen. Es werden folgende Hinweise zur Interpretation der Daten gegeben, die im vorliegenden Umweltbericht nicht ausreichend beachtet wurden:

Geschäftsstelle: Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg, Telefon: 0641 / 4955288
Internet: <http://www.bvnh.de> – info@bvnh.de
Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79) Kontonummer: 0311007785;
(IBAN: DE 48 5185 0079 0311 0077 85; Swift-BIC: HELADEF1FRI)

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die floristischen Bestandserhebungen erfolgten im Juli 2016 sowie im August 2017. Die Kartierungsergebnisse wurden im Umweltbericht in Kapitel 2.3 „Tiere und Pflanzen“ im Rahmen der Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen dokumentiert. Die floristische Bestandsaufnahme ist für den Umweltbericht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung insofern vollkommen ausreichend, da die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen angesprochen und beschrieben werden konnten. Zwar war die westlich gelegene Wiesenfläche während der Begehung im August 2017 gemäht, jedoch waren breite, nicht gemähte Saumbereiche vorhanden, innerhalb derer sich die vorhandenen Pflanzenarten der Wiesenfläche bestimmen ließen. Das Fehlen weiterer Charakterarten, wie beispielsweise *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) oder *Salvia pratensis* (Wiesen-Salbei) führt dazu, dass eine Ausbildung der vorhandenen Wiese als LRT 6510 sowohl in der trockeneren als auch in der frischeren Ausprägung ausgeschlossen werden kann.

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein direkter Eingriff stattfindet und daher keine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung erforderlich ist, ist eine Zuordnung zu den Codes der hessischen Kompensationsverordnung nicht erforderlich, zumal die Kompensationsverordnung des Landes Hessen selbst für Eingriffs- und Ausgleichsplanungen nicht zwingend angewendet werden muss. Die Benennung der einzelnen Biotop- und Nutzungstypen, so wie sie im Umweltbericht erfolgt, reicht in diesem Falle aus und muss nicht weiter konkretisiert werden. Daher wird im Umweltbericht auch nicht weiter auf die vom BfN herausgegebene Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Finck et al. 2017) sowie auf die Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden (Bergmeier & Nowak 1988, Vogel und Umwelt 5: 23-33, Wiesbaden) und auf die gefährdeten Pflanzengesellschaften Deutschlands (Rennwald 2010) eingegangen, zumal innerhalb des betrachteten Bereiches weder nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope, noch nach in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistete Lebensraumtypen oder gefährdete Pflanzengesellschaften vorkommen.

Zwar handelt es sich bei der im Plangebiet vorkommenden Pflanzenart *Sedum rupestre* (Felsen-Fetthenne) um eine Art, die vorwiegend auf trockenwarmen und mageren Standorten gedeiht und innerhalb Deutschlands nur zerstreut bis selten (Süd- und Norddeutschland) vorkommt, jedoch ist diese Art weder geschützt, noch planungsrelevant.

„Die zentrale Artendatenbank des Landes Hessen ist im Aufbau begriffen. Die Datensammlung versucht, einen möglichst großen Anteil des derzeit vorhandenen Wissens leicht verfügbar zu machen. Datenbankeinträge können somit konkrete Hinweise auf das Vorkommen und die Verbreitung von Arten geben. Aus „Lücken“ im Datenbestand kann jedoch nicht im Umkehrschluss auf das Fehlen von Arten geschlossen werden. Viele Daten entstehen im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten oder speziellen Fragestellungen. Die Kenntnis der unterschiedlichen fachlichen, methodischen und organisatorischen Hintergründe für die Datenerhebung kann sehr wichtig für die Interpretation der Daten sein. Es ist daher vielfach unerlässlich, die mit den Daten korrespondierenden Gutachten, Kartierungshinweise, sowie weitergehende natis-Dokumentationen etc. für die fachgerechte Interpretation der Daten mit zu berücksichtigen, um Fehlinterpretationen auszuschließen.“

Gerade bei kleinen Eingriffsbereichen sind deshalb erfahrungsgemäß in der natis-Datenbank keine Fundpunkte vorhanden, so dass eigene Erhebungen die Wissenslücken schließen müssen.

Die Realisierung des Bauvorhabens auf der Basis der vorliegenden Umweltprüfung und der hier enthaltenen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASB) kann gegen die im BNatSchG v. 29.07.2009 (zuletzt geändert 29.09.2017) enthaltenen gesetzlichen Forderungen verstoßen und zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG führen, da die Prüfgegenstände nicht ausreichend bekannt sind. Die vorliegende Bearbeitung des Schutzgutes Fauna stellt nicht nur einen Verstoß gegen die gute fachliche Praxis, sondern auch gegen gültiges Recht dar.

4. Planungsraumanalyse als Basis für die Erstellung des artenschutzrechtlichen Prüfberichts (ASB)

Es wurde keine nachvollziehbare Planungsraumanalyse erstellt (s. hierzu *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*, S. 30), so dass der Ausschluss planungsrelevanter Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL nicht plausibel belegt wurde, sondern willkürlich erscheint.

5. Vögel

Vögel wurden lediglich durch eine außerhalb der Brutzeit durchgeführte einmalige Kartierung untersucht und artenschutzrechtlich abgeprüft, ohne dass eine „wort case-Annahme“ anhand der Habitatstrukturen durchgeführt wurde.

Es erfolgt keine ausreichende Wirkfaktorenanalyse, wie sie z. B. anhand der Internetseite ffh-vp-info.de des BfN möglich gewesen wäre.

Bei Vögeln ist hierbei auch zu beachten, dass sich die Wirkzone eines Schiessstandes bezüglich des Wirkfaktors „Lärm“ und visueller Reize weit über die Wirkzone eines nicht mehr genutzten Tennisplatzes ohne Publikumsverkehr hinaus erstrecken wird. Zu beurteilen sind hier nicht nur direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen (die vermutlich tatsächlich ausgeschlossen werden können). Es ist vielmehr auch zu prüfen, inwieweit sich durch den Schiessbetrieb inkl. des auf den Zufahrten bei Veranstaltungen (z. B. zur Brutzeit) deutlich erhöhten Verkehrsaufkommens auf bisher beruhigten Feldwegen erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen störungsempfindlicher Brutvögel ergeben können.

Eine einmalige und dann noch außerhalb der Brutzeit durchgeführte avifaunistische Erhebung durch morgendliches Verhören in einem für diese Artengruppe zu kleinen Untersuchungsraums als einzige Basis der artenschutzrechtlichen Beurteilung (s. Umweltbericht S. 12) entspricht weder der guten

Da diese Art zudem auch häufig in Gärten angepflanzt wird, ist es nicht auszuschließen, dass es sich in diesem Falle um einen Gartenflüchtling handelt. Der innerhalb des Plangebietes lokalisierte Wuchsort der Art *Sedum rupestre* stellt sich als ein stark anthropogen überformter Bereich (Sportplatzfelder) dar, der nach einem voraussichtlich weiteren Brachliegen verbuschen wird. Vertreter der Art *Sedum rupestre* sind im Bereich der ehemaligen Sportplatzfelder in Gesellschaft mit weiteren trockenheitsliebenden sowie ruderalen Arten vorzufinden. Die hier vorhandenen Arten sind keinen besonderen oder seltenen Pflanzengesellschaften zuzuordnen.

Da während den beiden Begehungen des Plangebietes keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten bzw. seltenen oder gefährdeten Pflanzenvergesellschaftungen verzeichnet werden konnten, stellen die in Kap. 2.5 des Umweltberichtes getroffenen Aussagen zur biologischen Vielfalt eine logische Schlussfolgerung dar, die an dieser Stelle ihre Berechtigung hat.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.4 „Arten- und Biotopschutz“ eine faunistische Potenzialanalyse vorgenommen, die sowohl die Auswertung einer Erhebung vom 01.07.2016 als auch die Auswertung einer Recherche zu möglichen Artvorkommen (natis-Daten, natureg.hessen.de, naturgucker.de) als Bestandteile aufweist. Die für den Umweltbericht genutzten natis-Daten wurden im März 2018 nochmals vom Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (HLNUG) bestätigt. Im Umweltbericht werden die natis-Daten zur Orientierung genutzt und als Hinweise aufgeführt. Dass diese Daten im Zweifel durch weitergehende faunistische Erhebungen auf Ebene der Bauantragstellung überprüft werden müssen, ist allgemein bekannt. Es ist anzumerken, dass es sich in diesem Falle auch nicht um faunistische Erhebungen handelt, die den Qualitätsstandards des hessischen „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ 3. Fassung Dezember 2015 entsprechen. Der Leitfaden dient hier lediglich als Orientierungshilfe. Daher werden auch keine Einzelfallprüfungen zu potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überhaupt erst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

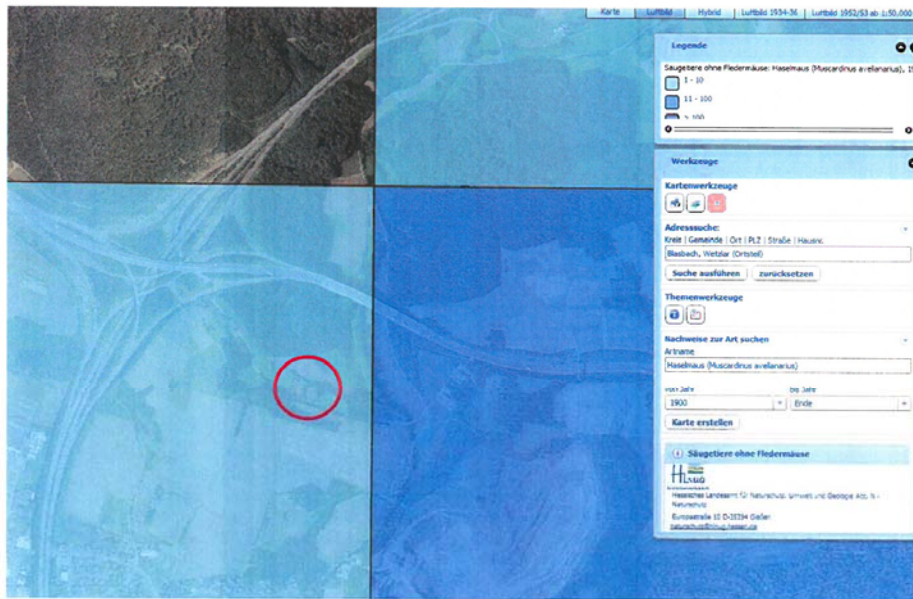
fachlichen Praxis noch der lt. hessischem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“¹ geforderten Qualität der Datenerfassung. Es wären hierfür die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) mit 4-8 Begehungen zu erfüllen. So fehlen im Umweltbericht z. B. Aussagen zu Eulen (z. B. der Waldohreule) und Spechten, die anhand einer morgendlichen Begehung außerhalb der Brutzeit am 01. Juli 2016 nicht erfasst werden konnten.

Die Natis-Daten sind hier anders als im Umweltbericht angedeutet nicht verwertbar, auch die Daten der Vogelschutzwarte für Negativaussagen nicht brauchbar sind!

Girlitz, Goldammer und Haussperling sind in Hessen in einem ungünstigem Erhaltungszustand (gelb), es fehlt im ASB die ausführliche Einzelfallprüfung, die unter Verwendung des hess. Prüfbogens erfolgen sollte, hier aber überhaupt nicht durchgeführt wurde. Auch die tabellarische Prüfung der Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand wurde nicht durchgeführt.

6. Haselmaus

Auf S. 15 wird die Haselmaus trotz hier erwähnter vorhandener geeigneter Habitatstrukturen von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen, da es weder in den Natis-Daten (s. oben), noch in NATUREG Hinweise geben würde. Es wird Bezug auf die Natureg-Recherche vom 28.09.2016 genommen. Diese Aussage stimmt nicht, es gibt lt. NATUREG historische Nachweise, die sicherlich auch im September 2016 dargestellt wurden:



(rot markiert = Lage der Tennisplätze)

Für den Zeitraum 2000 – 2016 sind auf dem Messtischblattviertel mit Lage der Tennisplätze zwar keine aktuellen Nachweise abgebildet, was vermutlich aber dadurch begründet wird, dass hier im Rahmen des landesweiten Art-Monitorings gar nicht geschaut wurde. In räumlich-funktionalem

Dies bedeutet, dass dem Bauantrag eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis weitergehender und dann auch auf den konkreten Eingriffsbereich bezogener Erhebungen und Untersuchungen inklusive einer Betrachtung des Wirkfaktors „Lärm“ sowie dem entsprechenden Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen beizufügen sind.

Zu 4 und 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 und 3.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht wird auf Seite 15 darauf verwiesen, dass Haselmäuse prinzipiell in Mittelhessen vorkommen, die Natis-Datenbank-Abfrage (HLNUG) jedoch keine entsprechenden Hinweise liefert. Auf das Online-Portal Natureg wurde nicht eingegangen, zumal lediglich im Jahre 1986 ein Haselmausexemplar im gesamten dargestellten Raster gefunden wurde. Weiterhin wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 und 3 verwiesen.

¹ 3. Fassung Dezember 2015 (HESS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, letzte Anpassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) vom 13.10.2017).
Geschäftsstelle: Geschäftsstelle: Schifferberger Weg 14, 35435 Wettenberg, Telefon: 0641 / 4955288
Internet: <http://www.bvnh.de> – info@bvnh.de
Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79) Kontonummer: 0311007785;
(IBAN: DE 48 5185 0079 0311 0077 85; Swift-BIC: HELADEF1FRI)

Zusammenhang zu geplanten Eingriff sind in vernetzter Lage jedoch > 100 aktuelle Nachweise für die letzten 16 Jahr belegt, weshalb das Vorkommen der Art im Geltungsbereich derzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann!

Es ist im Umweltbericht deshalb nachvollziehbar darzulegen, dass die Haselmaus tatsächlich nicht vorkommt und bei Realisierung der Planung nicht betroffen ist. Ohne Kartierung der Art wird diese Aussage nur schwerlich zu treffen sein.

7. Fledermäuse

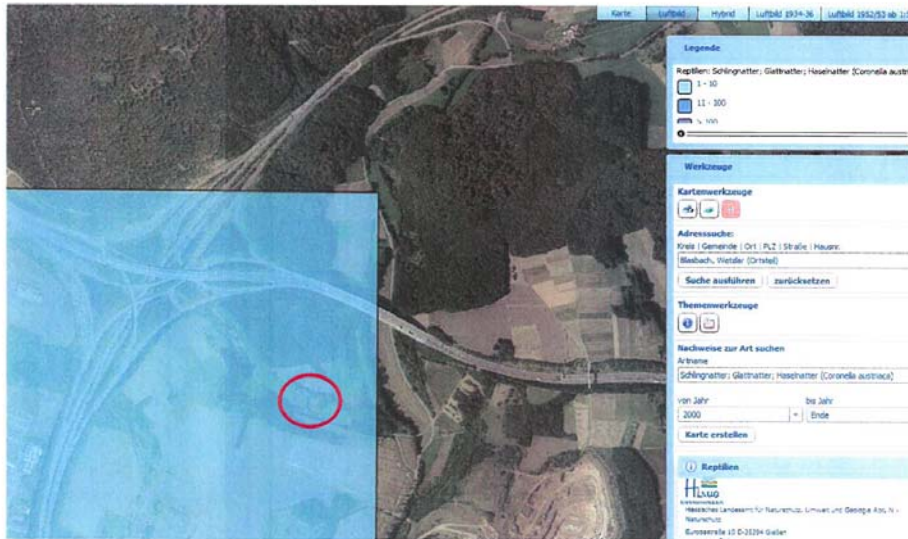
Die theoretischen Erläuterungen zu den Fledermausvorkommen gehen weder auf die potenzielle Nutzung des Vereinsheims (das sicherlich umgebaut werden soll) durch Zwergfledermäuse, noch auf den Wirkfaktor Lärm (Knallgeräusche) ein. Es erfolgt trotz des erwähnten potenziellen Vorkommens von zwei Fledermausarten keine ausführliche Einzelfallprüfung, wie sie in einem ASB zwingend vorzunehmen wäre.

8. Reptilien

Mit Bezug auf die natis-Daten und angeblich nicht geeignete Habitatstrukturen wird das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter ohne Kartierung ausgeschlossen, was fachlich nicht nachvollziehbar ist:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich zwischen einem Kalksteinbruch und dem Wetzlarer Kreuz (A45). Ökologische Funktionsbeziehungen zwischen bekannten Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) sind deshalb nicht pauschal auszuschließen, zumal die Biotoptypenbeschreibung des Umweltberichts geeignete Habitatstrukturen wie die blütenreichen Säume in Text und Bild darstellt.

Auch für diese Arten stimmt die Interpretation vorhandener natis-Daten und von NATUREG nicht:



Geschäftsstelle:
Internet:
Bankverbindung

Geschäftsstelle: Schifflinger Weg 14, 35435 Wetzlar, Telefon: 0641 / 4955288
http://www.bvnh.de – info@bvnh.de
Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79) Kontonummer: 0311007785;
(IBAN: DE 48 5185 0079 0311 0077 85; Swift-BIC: HELADEF1FR)

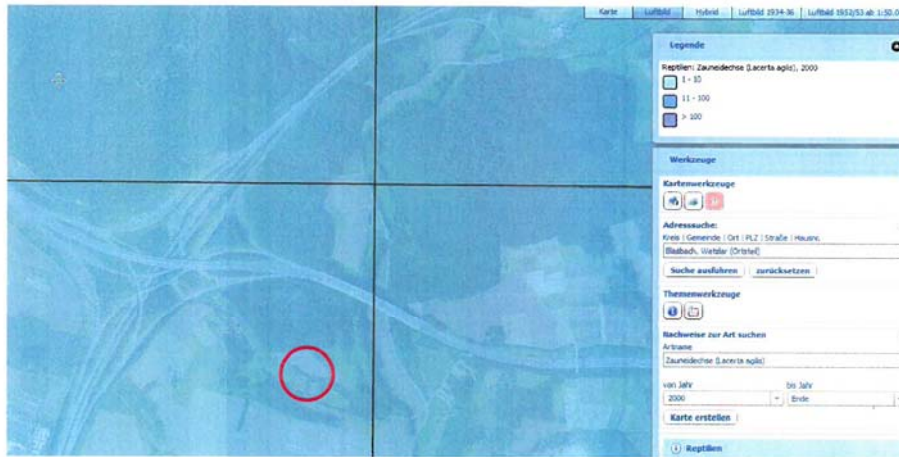
Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Raumschießanlage, die konkret jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist, wird baulich im Wesentlichen in den Bereich der bisherigen und als solche versiegelten Sportfelder eingegriffen. Das Vereinsheim bleibt hingegen unverändert, sodass von einer Betrachtung von Fledermausvorkommen in diesem Bereich abgesehen werden kann. Weiterhin wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 und 3 verwiesen.

Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen, geeigneten Habitatstrukturen für die Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) werden im Umweltbericht ergänzt. Weiterhin wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 und 3 verwiesen.

Auszug aus Natureg für die Schlingnatter (Zeitraum 2000 – 2016), auf den angrenzenden MTBs sind inzwischen weitere aktuelle Vorkommen bekannt, historische Vorkommen für das östlich dargestellte MTB-Viertel sind in Natureg ebenfalls dargestellt.



Auszug aus Natureg für die Zauneidechse (Zeitraum 2000 – 2016),

9. Anmerkungen zum artenschutzrechtlichen Fazit des Umweltberichts

Eine der guten fachlichen Praxis und den Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* entsprechende gesetzlich vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen.

Weder die im Umweltbericht aufgeführten Kartierungsmethoden inkl. der Kartierungszeiten, noch die fehlerhafte Auswertung der natis-Daten und die ebenfalls fehlerhafte Auswertung des Internetportals NATUREG sind dazu geeignet die im artenschutzrechtlichen Fazit des Umweltberichts getroffenen Aussagen nachvollziehbar zu belegen. Das Ergebnis der „*artenschutzrechtlichen Betrachtung*“ (s. Umweltbericht S. 16 Absatz 6) erscheint unter diesen Gesichtspunkten nicht fachgerecht hergeleitet zu sein, sondern subjektiv und willkürlich. Eine auch im Hinblick auf §19 BNatSchG rechtssichere Umsetzung des geprüften Vorhabens kann aus dem vorliegenden Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal“ nicht abgeleitet werden.

10.

Ich möchte Sie abschließend darauf aufmerksam machen, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse des Verfahrens zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

(Annette Möller, BVNH)

Geschäftsstelle: Schiftenberger Weg 14, 35435 Wettenberg, Telefon: 0641 / 4955288
 Internet: <http://www.bvnh.de> – info@bvnh.de
 Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79) Kontonummer: 0311007785;
 (IBAN: DE 48 5185 0079 0311 0077 85; Swift-BIC: HELADEF1FRI)

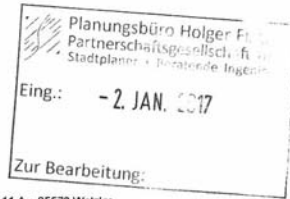
Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 und 3.

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die anerkannten Naturschutzverbände werden, wie auch die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht hat, nach erfolgter Beschlussfassung über das Abwägungsergebnis informiert und es wird das Abwägungsergebnis entsprechend mitgeteilt.

HESSEN-FORST
Forstamt Wetzlar



HESSEN-FORST Forstamt Wetzlar • Hörnsheimer Eck 11 A • 35578 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Aktenzeichen	P21	Stadt Wetzlar, Hermannstein, Im Engelstal
Bearbeiter/in	Herr Weber	
Durchwahl	-22	
E-Mail	Manfred.Weber@forst.hessen.de	
Fax	-27	
Ihr Zeichen	Wolff/Anders	
Ihre Nachricht vom	05.12.2017	
Datum	27.12.2017	

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. b. Bauleitplanung gebe ich als Untere Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Wetzlar folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Änderung des o. b. Flächennutzungsplanes bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Auf einen Sicherheitsabstand zwischen bebaubtem Plangeltungsbereich zu in nordöstlicher Richtung hin vorgelagerten Waldflächen wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus darf ich Sie bitten, die dem Plangeltungsbereich in nordöstlicher Richtung hin vorliegenden Waldflächen zu erfassen und darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Weber

Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (27.12.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bereits zum Entwurf in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Der räumliche Geltungsbereich bleibt im Übrigen unverändert, da für eine entsprechende Erweiterung des Plangebietes keine städtebaulichen Gründe erkennbar sind und die angesprochenen Waldflächen als solche ohnehin unberührt bleiben.



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Wetzlar
Hörnsheimer Eck 11A
35578 Wetzlar

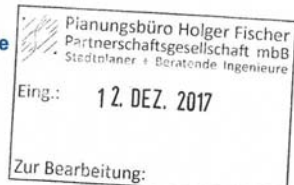
Kontakt
Telefon: 06441/67901-0
Telefax: 06441/67901-27
FAWetzlar@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Harald Dersch



Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
8907 50 – 111 / 17 BH

Bearbeiter/in: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hinug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 5.12.2017
Datum: 07. Dez. 2017



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

hier: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Engelstal"

TK25 Bl. 5416 Braunfels

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat mit Schreiben vom 19.5.2017 (gleiches Az.), zu o. g. Planung Stellung genommen.
2. Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme erfordern würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. Benjamin Homuth
(Dr. Benjamin Homuth)



Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung



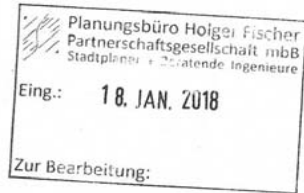
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (07.12.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Die in der angesprochenen Stellungnahme vom 19.05.2017 vorgebrachten Hinweise zu den (ingenieurs-)geologischen Rahmenbedingungen wurden zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bereits zum Entwurf in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht, die jedoch im Wesentlichen auf die Errichtung einer offenen Schießanlage ausgerichtet waren. Im Bereich des Plangebietes ist jedoch ausschließlich die Errichtung einer nach außen hin geschlossenen Raumschießanlage vorgesehen, d.h. eine freie Schallausbreitung, die zu entsprechenden Lärmimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen führen kann, ist vorliegend bereits durch den komplett innerhalb der geplanten Gebäude stattfindenden Schießbetrieb ausgeschlossen.

Bezüglich der konkreten Planung kann darüber hinaus angemerkt werden, dass die Schießstände so errichtet und betrieben werden, dass bei ordnungsgemäßigem Zustand und ordnungsgemäßer Abwicklung des Schießbetriebes sowohl nach innen, das heißt für die am Schießen beteiligten Personen, als auch nach außen, das heißt für die Umgebung bzw. die Nachbarschaft, Gefahren und Lärmemissionen ausgeschlossen werden können. Bei sog. Raumschießanlagen handelt es sich zudem um Anlagen nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die zwar nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, aber gleichwohl den Anforderungen nach § 22 BImSchG unterliegen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind demnach so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Übrigen sind die zulässigen Immissionsrichtwerte der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) einzuhalten. Im Ergebnis ist somit die Entstehung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten ausgeschlossen und die Erstellung einer Schallimmissionsprognose auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sowie die Umsetzung von weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen, die über die o.g. ohnehin geltenden Anforderungen an Raumschießanlagen hinausgehen, nicht erforderlich.



Aktenzeichen BE 12.01.2 Pe - 34 c 1
Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefon (02771) 840 234
Fax (02771) 840 450
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de
Datum 16. Januar 2018

A 45, L 3053, Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
Änderung des Flächennutzungsplans "Im Engelstal" [Entwurf 09/2017]
Beteiligung der Behörden - Einholung der Stellungnahmen [§ 4 (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 05.12.2017, Az.: Adler / Gerhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

nördlich der Ortslage Hermannstein, unweit der A 45 AS Wetzlarer Kreuz, ist der Bereich des früheren Tennisplatzes für die Errichtung und den Betrieb einer geschlossenen Raumschießanlage vorgesehen (Jagdverein Kreis Wetzlar). Dazu wird im Flächennutzungsplan die Grünfläche *Tennis sportanlage* in Sondergebiet *Schieß sportanlage* umgewidmet.

1. Stellungnahme

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über einen befestigten Wirtschaftsweg an die freie Strecke der L 3053 zwischen Blasbach und Hermannstein ausreichend gegeben.

Wegen der besseren Ausbauqualität und Sichtverhältnisse soll nur die südliche Einmündung des Wirtschaftsweges in die Landesstraße genutzt werden, zumal die nördliche Einmündung lediglich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke offen ist.

Ein wesentlich höheres oder andersartiges Verkehrsaufkommen auf der L 3053 wird durch die Bauleitplanung nicht begründet werden.

Die Schießstände werden so errichtet und betrieben, dass für die Umgebung Gefahren und Lärmemissionen ausgeschlossen werden können.

(Begründung: Immissionsschutz)

Unter dieser Maßgabe werden meine Belange nicht nachteilig berührt und ich stimme der Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dirk Peter



Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (16.01.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.



Lahn | Dill | Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

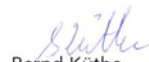
Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str.16
35440 Linden

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Engelstal"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Engelstal“ bestehen nach wie vor Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht. Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung sind landwirtschaftliche Flächen bei der Wahl der Ausgleichsmaßnahmen in Ihrer Nutzung nicht einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bernd Kütke

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten
Datum:
2017-12-13
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1 Im Engelstal,
Wetzlar-Hermannstein
Ansprechpartner(in):
Herr Kütke
Telefon Durchwahl:
06441 407-1777
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 4.142
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
E-Mail zentral:
info-ldr@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
05.12.2017
Ihr Zeichen:
Adler/Gerhard

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten (13.12.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bereich des Plangebietes umfasst in der Gemarkung, Hermannstein, Flur 6, das gesamte Flurstück 142/3 und wird gegenwärtig im nordwestlichen Teil landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Flurstück 142/3 befindet sich im Eigentum des Jagdvereins Kreis Wetzlar von 1875 e.V. Im Zuge der vorliegenden Planung ist jedoch beachtlich, dass sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung unabhängig von der räumlichen Ausdehnung der späteren Vorhabenplanung und der künftigen Nutzung auf den gesamten Bereich der bislang bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage und somit auch auf die eigentumsrechtlich zusammengehörigen Flächen bezieht. Die geplante Baumaßnahme soll jedoch im Wesentlichen im südöstlichen Bereich des Plangebietes umgesetzt werden, sodass auch im Zuge der Vorhabenplanung eine abwägungserhebliche Betroffenheit öffentlicher und privater Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur nicht zu erwarten ist. Hiervon unabhängig erfolgt jedenfalls durch die reine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan kein Entzug von Flächen für die Landwirtschaft, mithin wird auch die Möglichkeit der Bewirtschaftung planungsrechtlich nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich des Plangebietes die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen ist und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die entsprechende bauordnungsrechtliche Genehmigung des Vorhabens im Zuge der Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB geschaffen werden sollen. Demnach erfolgt die Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf Ebene der Baugenehmigung und nicht im Rahmen der Bauleitplanung. Hierbei wird jedoch der Anregung Rechnung getragen und es werden landwirtschaftliche Flächen in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Holger Fischer
Herr Adler
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Vorgang: Bauleitplanung der Stadt Wetzlar 72. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich 'Im Engelstal'

Adressat: in Wetzlar, Gemarkung Hermannstein,
Flur-Flurstück 6-142/3
Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

**Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich des Entwurfes zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes wird im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festgestellt:

Eine erste Beteiligung der Abt. Wasser- und Bodenschutz an dem o.g. Bauleitplanungsverfahren fand bereits im April 2017 statt. Einige der damals vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden in der nun vorliegenden Planungsstufe offenbar nicht berücksichtigt, deshalb führten wir die Anregungen und Bedenken nochmals auf und bitten um deren Beachtung.

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Gewässer

1. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und beinhaltet auch kein Gewässer. Allerdings grenzt direkt nördlich an das Flurstück ein Graben (Flur-Flurstück 6-136/0). Der Graben ist als Gewässer nach Hessisches Wassergesetz (HWG) einzustufen. Das Grabenprofil ist in einem unbefriedigenden naturnahen Zustand. Nach §23 (1) HWG ist ein Gewässerrandstreifen von 10m einzuhalten.

Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Gewässerrandstreifen bedarf nach §23 (4) einer wasserrechtlichen Genehmigung.

26.2 FD Wasser-
und Bodenschutz

Datum:
19.01.2018
Unser Zeichen:
26.2/2017-BEW-23-005

Ansprechpartner(in):
Frau Köhler
Herr Diwisch
Telefon Durchwahl:
06441 407- 17 48

06441 407- 17 43
Telefax Durchwahl:
06441 407-10 65
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 3.067

D 3.064

Telefonzentrale:
06441 407-0

E-Mail:
silke.koehler@lahn-dill-kreis.de
matthias.diwisch@lahn-dill-
kreis.de

Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
05.12.2017

Ihr Zeichen:
Alder/ Gerhard
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (19.01.2018)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem an das Plangebiet angrenzenden Graben werden zur Kenntnis genommen und wurden zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bereits zum Entwurf in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf. Zwar ragt der gesetzliche Gewässerrandstreifen in das Plangebiet, jedoch sind in diesem Bereich bauliche Anlagen weder vorhanden, noch künftig vorgesehen. Die Bereiche, die gegenwärtig als zum Teil geschotterte Flächen der Zufahrt sowie dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, bleiben im Zuge der weiteren Planung grundsätzlich unverändert. Die wasserrechtlichen Anforderungen für die Zulässigkeit von baulichen Anlagen im gesetzlichen Gewässerrandstreifen sind bei der weiteren Planung als gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Im Umweltbericht Seite 8 findet sich ein Passus dazu.

2. **Wasserversorgung, Abwasserableitung**

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

In der konkreten Bauleitplanung sind die vorgesehenen bzw. vorhandenen Anlagen zur Abwasserentsorgung eindeutig und detailliert zu erläutern.

Dabei ist die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ anzuwenden und zu beachten.

3. **Bodenschutz**

In der konkreten Bauleitplanung, insbesondere im Umweltbericht sind die vorhandenen Bodenfunktionen und die zu erwartenden Beeinträchtigungen eingehend und detailliert zu erläutern.

Auf mögliche, schädliche Bodenveränderungen infolge der geänderten Nutzung ist detailliert einzugehen. Insbesondere ist detailliert darzulegen, welche vorbeugenden Maßnahmen gegen Bodenbeeinträchtigungen durch Munitionsrückstände (Blei etc.) vorgesehen sind bzw. ergriffen werden sollen.

Für die fachtechnische Prüfung der Planungsunterlagen und die Ausfertigung der Stellungnahme ist ein Zeitaufwand von 3,5h entstanden.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Silke Köhler

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen. Die Einzelheiten der Ver- und Entsorgung der geplanten Nutzungen werden im Zuge der konkreten Bauantragstellung berücksichtigt und geregelt. Die Verlagerung auf die Ebene der Bauantragstellung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass im Flächennutzungsplan ausschließlich die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert wird und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für eine gesicherte Erschließung bereits durch die vormalige Nutzung gegeben sind. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht insofern grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf, jedoch wird der Anregung dahingehend Rechnung getragen, dass in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ergänzende Ausführungen zur Wasserversorgung und Abwasserableitung aufgenommen werden.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Die im Umweltbericht diesbezüglich enthaltenen Aussagen und Inhalte wurden bereits zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung entsprechend ergänzt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes ausschließlich die Errichtung einer sog. Raumschießanlage vorgesehen ist, d.h. der Schießbetrieb wird nur innerhalb der Gebäude erfolgen, wo auch die verwendete Munition entsprechend der geltenden Vorgaben und Anforderungen gesammelt werden kann und anschließend verwertet bzw. fachgerecht entsorgt wird. Die Möglichkeit schädlicher Bodenveränderungen besteht indes nicht.

Julian Adler

Von: Köhler, Silke <Silke.Koehler@lahn-dill-kreis.de>
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 11:30
An: j.adler@fischer-plan.de
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Wetzlar 72. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich 'Im Engelstal' Stellungnahme vom
19.01.2018

1. Sehr geehrter Herr Adler,
wie soeben telefonisch besprochen, haben wir keine Bedenken gegen die FNP-Änderung.
Die Stellungnahme ist eine Zusammenfassung von 2 Sachgebietsbearbeitern.
Die Wasserschutzgebiete und die Gewässer fallen in meine Zuständigkeit. Die Stellungnahme beinhaltet lediglich
Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen.
Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Silke Köhler
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung 26- Umwelt, Natur und Wasser
Fachdienst 26.2- Wasser- und Bodenschutz
Karl-Kellner-Ring 51 (Raum D.3.067)
35576 Wetzlar

Tel: 06441/ 407-1748
Tel: 06441/ 407- 0 (Zentrale)
Fax: 06441/ 407-1065

E-Mail: Silke.koehler@lahn-dill-kreis.de

Internet: <http://www.lahn-dill-kreis.de>

- Leisten Sie einen kleinen Beitrag zum Umweltschutz und prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Dankel -

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (06.04.2018)

Beschlussempfehlungen

**Zu 1: Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden
Planung werden zur Kenntnis genommen**

Stadt Aßlar, Postfach 11 80, 35607 Aßlar

Planungsbüro
Holger Fischer
 Konrad-Adenauer-Straße 16
 35440 Linden



Stadt Aßlar
Der Magistrat

Rathaus
 Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar
 Telefon (0 64 41) 8 03-0, Telefax -28
 Email: info@asslar.de, www.asslar.de
 USt-ID-Nr. DE 112 590 471
 Gläubiger ID: DE79ZZZ00000048696

Planungsbüro Holger Fischer
 Partnerschaftsgesellschaft
 Stadtplaner + Berater für Ingenieure

Eing.: - 9. JAN. 2018

Zur Bearbeitung:

Magistrat der Stadt Aßlar (08.01.2018)

Beschlussempfehlungen

Ansprechpartner : Herr Klaper
Tel.: 06441/803-30
Fax: 06441/803-44
E-Mail: Horst.Klaper@asslar.de

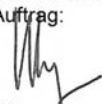
Aßlar, 08. Januar 2018
KI./Ja.

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar,
im Bereich „Im Engelstal“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 05.12.2017 möchten wir auf unsere
Stellungnahme vom 24.04.2017, der wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der
Behörden und Träger öffentlicher Belange abgegeben haben, verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Klaper
Oberamtsrat

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der angesprochenen Stellungnahme vom 24.04.2017 wurde seitens des Magistra-
tes der Stadt Aßlar darauf hingewiesen, dass aufgrund möglicher Lärmimmissionen
größten Wert auf die Errichtung einer Raumschießanlage gelegt wird. Wie bereits in
den Planunterlagen dargelegt, ist im Bereich des Plangebietes ausschließlich die
Errichtung einer geschlossenen Raumschießanlage geplant, um entsprechende
Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen in den
jeweiligen Stadt- und Ortsteilen ausschließen zu können.

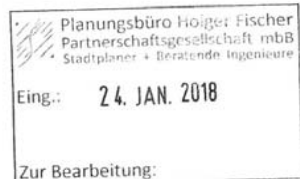
Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wetzlar zum Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar (2018) im Bereich „Im Engelstal“, Stadtteil Wetzlar

Bankverbindungen:

Vollbank Mittelhessen eG Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE 2751390000010047307 IBAN: DE 05500100600059190607
BIC: VBMMH333 BIC: PBNKDE33
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE 9051350035002000105
BIC: HELADEF1WET

Sprechzeiten:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 16.00 Uhr	Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 16.00 Uhr	Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
		Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Zur Bearbeitung:
Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/45-2014/10
Dokument Nr.: 2018/21926
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom: 05.12.2017
Datum: 17. Januar 2018

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Im Engels-
tal“ im Stadtteil Hermannstein

Verfahren nach § 4(2)BauGB

Ihr Schreiben vom 05.12.2017, hier eingegangen am 06.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

1.

Ich verweise auf meine Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB vom
16.05.2017.

Eine abwägende Auseinandersetzung mit den aus regionalplanerischer Sicht be-
troffenen Vorrang- (VRG Regionaler Grünzug) und Vorbehaltsgebieten (Landwirt-
schaft und besonderer Klimaschutz) ist im vorliegenden Planentwurf erfolgt.
Im weiteren planungsrechtlichen Verfahren im Hinblick auf das *Sondergebiet
Schießsportanlage* ist darauf zu achten, dass gem. Ziel 6.1.2-1 Sport- und Frei-
zeiteinrichtungen nur dort im VBG *Regionaler Grünzug* zulässig sind, wenn sie
keinen hohen Anteil baulicher Anlagen umfassen. Es wird zunächst davon ausge-
gangen, dass neben der Nachnutzung des Gebäudebestands lediglich eine
Schießsportanlage errichtet wird.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen (17.01.2018)

Beschlussempfehlungen

**Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird ent-
sprochen.**

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen gemäß den im Regionalplan Mittelhes-
sen enthaltenen raumordnerischen Zielvorgaben die Offenhaltung der Landschaft
durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung sichern. Der Bereich des Plangebietes
wird gegenwärtig nur im nordwestlichen Teil landwirtschaftlich als Grünland genutzt.
Die Flächen befinden sich zudem im Eigentum des Jagdvereins Kreis Wetzlar von
1875 e.V. Im Zuge der vorliegenden Planung ist beachtlich, dass sich der Geltungs-
bereich der Flächennutzungsplan-Änderung unabhängig von der räumlichen Aus-
dehnung der späteren Vorhabenplanung und der künftigen Nutzung auf den gesam-
ten Bereich der bislang bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche
und somit auch auf die eigentumsrechtlich zusammengehörigen Flächen bezieht. Die
geplante Baumaßnahme soll jedoch im Wesentlichen im südöstlichen Bereich des
Plangebietes umgesetzt werden, sodass auch im Zuge der Vorhabenplanung eine
abwägungserhebliche Betroffenheit öffentlicher und privater Belange der Landwirt-
schaft und der Agrarstruktur nicht zu erwarten ist. Hiervon unabhängig erfolgt jeden-
falls durch die reine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan kein Ent-
zug von Flächen für die Landwirtschaft, mithin wird auch die Möglichkeit der Bewirt-
schaftung planungsrechtlich nicht eingeschränkt.

Da im Zuge der vorliegenden Planung ausschließlich die planungsrechtlichen Vo-
raussetzungen für die Umsetzung einer konkreten und in ihrem Umfang begrenzten
Baumaßnahme geschaffen werden sollen und zudem auf Ebene der vorbereitenden
Bauleitplanung diesbezüglich keine erstmalige Darstellung entsprechender Flächen
erfolgt, sondern nur die bisherige Darstellung geändert wird, ist insofern auch von
einer Beeinträchtigung des im Bereich des Plangebietes bislang regionalplanerisch
gesicherten Regionalen Grünzuges nicht auszugehen.

Unter der vorstehenden Voraussetzung und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Vorbelastung des Standortes ist die Planung mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

2. Gegen die Änderung des FNP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Begründung:

Die elektromagnetischen Einwirkungen auf das *Schutzgut Mensch* werden im Umweltbericht nicht beschrieben.

Die äußeren Leiterseile der Hochspannungsfreileitung überspannen den Geltungsbereich der Änderung, wenn das rot eingekreiste „Gebäude“ (Bild 2) den Mast der Hochspannungsfreileitung darstellen soll.

Der Schutzabstand zu einer 380kV Leitung (äußerer Leiter) beträgt 20m. Dieser Abstand wird deutlich unterschritten. In der Stellungnahme vom 12. Mai 2017 wurde schon eine Berechnung gefordert. Alternativ ist der Geltungsbereich entsprechend zu verkleinern.

Schließlich werden auch die Klimafunktionen des Plangebietes im Zuge der vorliegenden Planung nicht maßgeblich berührt.

Darüber hinaus kann angemerkt werden, dass der Bereich des Plangebietes als Tennissportanlage mit zugehörigem Vereinsheim bereits bislang einer baulichen und sonstigen Nutzung und somit einer entsprechenden Vorbelastung unterlag. Im Zuge der nunmehr geplanten Errichtung einer Raumschießanlage wird baulich ausschließlich in den Bereich der Sportfelder eingegriffen. Das Vereinsheim bleibt hingegen unverändert, während in den übrigen Bereichen des Plangebietes ebenfalls keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, die den raumordnerischen Festlegungen als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ grundsätzlich entgegenstehen. Mithin verbleibt ein wesentlicher Teil des Plangebietes auch künftig unversiegelt. Weitergehende bauliche Anlagen sind weder geplant, noch perspektivisch vorgesehen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird jedoch nicht entsprochen und an der Planung in der vorliegenden Form weiterhin festgehalten. Dies wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Das Plangebiet wird im nordwestlichen Bereich vom Verlauf einer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen 380/110-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH tangiert. Zwar sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar von 1981 nördlich des Plangebietes die Mittelachsen zweier Versorgungsleitungen dargestellt, jedoch besteht hiervon nur die südlich dargestellte Versorgungsleitung, die als o.g. 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von der TenneT TSO GmbH betrieben wird. Die Mittelachse dieser Leitung verläuft außerhalb des vorliegenden Plangebietes; die Darstellungen in der Planzeichnung und die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung wurden bereits zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung entsprechend angepasst. Ausgehend von der Mittelachse der bestehenden Höchstspannungsfreileitung bis zum bestehenden und auch künftig vom Jagdverein genutzten Vereinsgebäude liegt demnach ein Abstand von rd. 50 m. Bis zur geplanten Raumschießanlage liegt der räumliche Abstand sogar noch deutlich darüber, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzlich kein Handlungsbedarf für die Prüfung weitergehender Anforderungen besteht, zumal vorliegend keine bauliche Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, planungsrechtlich ermöglicht werden.



Bild 1: Quelle google maps

Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen. Dieses Vorhaben beschränkt sich auf die Folgenutzung des bisherigen Vereinsheimes, ohne dass schutzwürdige Räume für den dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen sind sowie auf die geplante Errichtung einer geschlossenen Raumschießanlage im Süden des Plangebietes und somit deutlich außerhalb des Leitungsschutzbereiches der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die (bau-)planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben regelmäßig nicht dazu führt, dass jedwedes Vorhaben im gesamten Geltungsbereich auch bauordnungsrechtlich ohne weiteres zulässig ist. Vielmehr werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens regelmäßig weitergehende Vorgaben und Anforderungen geprüft, die nicht notwendigerweise Gegenstand der (vorbereitenden) Bauleitplanung sind. Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen sowie der Lage und der Art des geplanten Vorhabens ist jedoch auch hier nicht davon auszugehen, dass von der Höchstspannungsleitung ausgehende elektromagnetische Strahlungen und damit einhergehende Einwirkungen auf das Schutzzut Mensch dem Vorhaben entgegenzuhalten sind. Die im Umweltbericht dargelegte Umweltprüfung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt, ohne dass hieraus neue Erkenntnisse abzuleiten wären.



Bild 2

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

3. Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der angesprochenen Stellungnahme vom 18.05.2017 wurde seitens der Bergaufsicht darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern liegt, in denen das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den bei der Bergaufsicht vorhandenen Unterlagen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Der Hinweis wurde zur Information bereits zum Entwurf in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5546

Forstliche Belange sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

4. Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

Meine Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Dez. 41.4 Altlasten, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



DATUM	06.12.2017
NAME	Julian Paab
TELEFONNUMMER	0951 91636-4003
FAXNUMMER	0951 91636-4809
E-MAIL	bauleitplanung@tennet.eu
SEITE	1 von 2
UNSER ZEICHEN	GSG-BTL-pj-li-20947

380/110-kV-Ltg. Gießen/N - Westerwald der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. P3005, Mast 31 - 33

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Zu Ihrer E-Mail vom 05.12.2017, Ihr Zeichen: Adler/ Gerhard -

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wie Ihnen bereits bekannt ist, liegt der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes innerhalb der Schutzzone unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen

380/110-kV-Ltg. Gießen/N - Westerwald, Ltg. Nr. P3005, Mast 31 – 33.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung konnten wir im Lageplan M 1 : 10.000 ersehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung unter dem Punkt „Hinweise und sonstige Infrastruktur“ wird darauf verwiesen, dass unsere Höchstspannungsfreileitung außerhalb des vorliegenden Plangebiets verläuft. Diese Aussage ist nicht korrekt! Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Leitungsschutzzone von je 40,00 m beiderseits der Leitungssachse. Wir bitten Sie daher, diese Aussage zu überarbeiten.

2. Mit unserem Schreiben GSG-BTL-pj-li-19221 vom 09.05.2017 haben wir bereits zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die Hinweise besitzen nach wie vor Gültigkeit und sind einzuhalten.

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon Geschäftsführer: Dr. Urban Keussen (Vorsitz), Alexander Hartman

TenneT TSO GmbH (06.12.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird entsprochen und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung werden redaktionell entsprechend angepasst.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 09.05.2017 wurden seitens der TenneT TSO GmbH keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die vorgebrachten Hinweise wurden zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bereits zum Entwurf in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren und bitten Sie, uns, die TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, auch künftig an der Aufstellung bzw. an Änderungen des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. 
Mayr
Leitungen

i. A. 
Paab
Leitungen